

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/15 W170 2016789-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2016

Entscheidungsdatum

15.09.2016

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W170 2016789-1/12E

Schriftliche Ausfertigung des am 15.9.2016 mündlich verkündeten Erkenntnisses:

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, StA. Syrien, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2014, Zl. 1022695401-14746452, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, StA. Syrien, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.12.2014, Zl. 1022695401-14746452, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. gemäß § 28 Abs. 2 A) Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. gemäß Paragraph 28, Absatz 2

VwGVG stattgegeben und XXXX gemäß §§ 34, 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. VwGVG stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraphen 34, 3, Absatz eins, AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. XXXX (in Folge: Beschwerdeführer) stellte am 27.6.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit im Spruch bezeichneten Bescheid vom 12.12.2014, erlassen am 19.12.2014, hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. Unter einem wurde diesem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. 1. römisch 40 (in Folge: Beschwerdeführer) stellte am 27.6.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit im Spruch bezeichneten Bescheid vom 12.12.2014, erlassen am 19.12.2014, hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. Unter einem wurde diesem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

2. Mit am 23.12.2014 bei der Behörde eingebrachtem Schriftsatz wurde gegen Spruchpunkt I. des im Spruch bezeichneten Bescheides Beschwerde erhoben. 2. Mit am 23.12.2014 bei der Behörde eingebrachtem Schriftsatz wurde gegen Spruchpunkt römisch eins. des im Spruch bezeichneten Bescheides Beschwerde erhoben.

3. Diese Beschwerde wurde - samt den bezugnehmenden Verwaltungsakten - am 7.1.2015 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt und nach einer entsprechenden Abnahme am 2.6.2016 der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zugeteilt.

Mit Stellungnahme vom 16.6.2016 teilte der Beschwerdeführer mit, dass das Bundesamt seiner nachgereisten Frau namens XXXX und seinen nachgereisten Kindern bereits jeweils den Status der bzw. des Asylberechtigten zuerkannt hatte. Mit Stellungnahme vom 16.6.2016 teilte der Beschwerdeführer mit, dass das Bundesamt seiner nachgereisten Frau namens römisch 40 und seinen nachgereisten Kindern bereits jeweils den Status der bzw. des Asylberechtigten zuerkannt hatte.

Vom zur Entscheidung berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichtes wurde am 15.9.2016 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines Dolmetschers abgehalten, in der insbesondere die oben genannte Ehefrau des Beschwerdeführers als Zeugin vernommen und das nunmehr schriftlich auszufertigende Erkenntnis mündlich verkündet wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige und rechtzeitige Beschwerde erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige und rechtzeitige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Die Identität des XXXX steht fest, dieser ist ein volljähriger syrischer Staatsangehöriger. Die Identität des römisch 40 steht fest, dieser ist ein volljähriger syrischer Staatsangehöriger.

XXXX wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.3.2016, Zl.: 1089639207 - 151474089/BMI-BFA_NOE_RD, der Status der Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt. römisch 40 wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.3.2016, Zl.: 1089639207 - 151474089/BMI-BFA_NOE_RD, der Status der Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt.

XXXX ist die Ehefrau des XXXX, die standesamtlich geschlossene Ehe hat bereits im Herkunftsstaat bestanden. römisch 40 ist die Ehefrau des römisch 40, die standesamtlich geschlossene Ehe hat bereits im Herkunftsstaat bestanden.

XXXX ist in Österreich unbescholten, also nicht straffällig geworden. römisch 40 ist in Österreich unbescholten, also nicht straffällig geworden.

Die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens zwischen XXXX und XXXX ist in einem anderen Staat nicht möglich. Die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens zwischen römisch 40 und römisch 40 ist in einem anderen Staat nicht möglich.

Gegen XXXX ist kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig. Gegen römisch 40 ist kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung zur Identität des Beschwerdeführers gründet sich auf seine schon vor dem Bundesamt vorgelegten, unbedenklichen Identitätsdokumente.

Das XXXX mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.3.2016, Zl.: 1089639207 - 151474089/BMI-BFA_NOE_RD, der Status der Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt wurde ergibt sich einerseits aus der Fremdeninformation und andererseits aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Konventionsreisepass der Genannten. Das römisch 40 mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.3.2016, Zl.: 1089639207 - 151474089/BMI-BFA_NOE_RD, der Status der Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt wurde ergibt sich einerseits aus der Fremdeninformation und andererseits aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Konventionsreisepass der Genannten.

Dass XXXX die Ehefrau des Beschwerdeführers ist, ergibt sich einerseits aus den in der Verhandlung vorgelegten Dokumenten und andererseits aus den diesbezüglich glaubhaften Aussagen der XXXX und des Beschwerdeführers. Dass römisch 40 die Ehefrau des Beschwerdeführers ist, ergibt sich einerseits aus den in der Verhandlung vorgelegten Dokumenten und andererseits aus den diesbezüglich glaubhaften Aussagen der römisch 40 und des Beschwerdeführers.

Dass der Beschwerdeführer in Österreich unbescholten ist, ergibt sich aus der in das Verfahren eingebrachten Strafregisterauskunft.

Da sich keine Hinweise fanden, dass dem Beschwerdeführer die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens mit XXXX in einem anderen Staat möglich ist, war die entsprechende Feststellung zu treffen. Da sich keine Hinweise fanden, dass dem Beschwerdeführer die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens mit römisch 40 in einem anderen Staat möglich ist, war die entsprechende Feststellung zu treffen.

Dass gegen XXXX ein Verfahren zur Aberkennung des Status der Asylberechtigten anhängig wäre, ist dem Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt geworden. Dass gegen römisch 40 ein Verfahren zur Aberkennung des Status der Asylberechtigten anhängig wäre, ist dem Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt geworden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist unter anderem Familienangehöriger, wer Ehegatte einer Fremden ist, der der Status der Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist unter anderem Familienangehöriger, wer Ehegatte einer Fremden ist, der der Status der Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Das ist hier der Fall, da der Beschwerdeführer der Ehegatte der asylberechtigten XXXX ist und die Ehe schon in Syrien bestanden hat; daher ist er deren Familienangehöriger im Sinne des AsylG. Das ist hier der Fall, da der Beschwerdeführer der Ehegatte der asylberechtigten römisch 40 ist und die Ehe schon in Syrien bestanden hat; daher ist er deren Familienangehöriger im Sinne des AsylG.

Gemäß § 34 Abs. 1 AsylG gilt ein von einem Familienangehörigen einer Fremden, der der Status der Asylberechtigten zuerkannt worden ist (auch) als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Gemäß § 34 Abs. 2 AsylG hat die Behörde und gemäß § 34 Abs. 5 AsylG das Bundesverwaltungsgericht auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen einer Fremden, der der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn (1.) dieser nicht straffällig geworden ist, (2.) die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und (3.) gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, AsylG gilt ein von einem Familienangehörigen einer Fremden, der der Status der Asylberechtigten zuerkannt worden ist (auch) als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Gemäß Paragraph 34, Absatz 2, AsylG hat die Behörde und gemäß Paragraph 34, Absatz 5, AsylG das Bundesverwaltungsgericht auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen einer Fremden, der der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn (1.) dieser nicht straffällig geworden ist, (2.) die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und (3.) gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7.).

Der Beschwerdeführer ist Familienangehöriger der asylberechtigten XXXX. Es wurde festgestellt, dass die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens zwischen dieser und dem Beschwerdeführer in einem anderen Staat nicht möglich ist und dass gegen XXXX kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist. Der Beschwerdeführer ist Familienangehöriger der asylberechtigten römisch 40. Es wurde festgestellt, dass die Fortsetzung des bestehenden Familienlebens zwischen dieser und dem Beschwerdeführer in einem anderen Staat nicht möglich ist und dass gegen römisch 40 kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist.

Da der Beschwerdeführer auf die Prüfung seiner eigenen Fluchtgründe verzichtet hat, ist ihm im Familienverfahren der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen und gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 auszusprechen, dass diesem kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Da der Beschwerdeführer auf die Prüfung seiner eigenen Fluchtgründe verzichtet hat, ist ihm im Familienverfahren der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen und gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 auszusprechen, dass diesem kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Mangels einer offenen Rechtsfrage ist die Revision nicht zulässig.

Schlagworte

Asylgewährung von Familienangehörigen, Familienverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W170.2016789.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at